

<b>Kompetenz</b>	1878- ? Leitung der Wasserwerkanlage an der Matte 1900- Leitung und Beaufsichtigung des Elektrizitätswerks
<b>Kompetenz-träger</b>	1878- ? Wasserwerkkommission 1900-1918 Kommission für die Elektrizitäts- und Wasserwerke und die Strassenbahnen 1918- Kommission für das Elektrizitätswerk
<b>Entstehung</b>	1878 Nachdem die Wasserwerke an der Matte durch den Einbau zweier Turbinen und den Bau eines Turbinenhauses modernisiert worden waren und 1878 in Betrieb genommen wurden, bestellte der Gemeinderat die Wasserwerkkommission. 1890 Ob die Wasserwerkkommission nach der Erweiterung der Wasserwerke an der Matte zum Elektrizitätswerk weiter bestanden hat oder umbenannt wurde, ist unklar. In den Verwaltungsberichten und den Stadtratsprotokollen finden sich keine Hinweise. Denkbar ist auch, dass die Gas- und Wasserkommission, nach der Zusammenfassung des Gaswerks, der Wasserversorgung und des Elektrizitätswerks zu den Licht- und Wasserwerken, allein zuständig war. 1900 Nachdem die Licht- und Wasserwerke zum 1. Januar 1899 geteilt und die Strassenbahnen zum 1. Januar 1900 kommunalisiert worden waren, wurden die städtischen Werke und Kommissionen neu organisiert. 1918 Zu welchem Zeitpunkt aus der Kommission für die Elektrizitäts- und Wasserwerke und die Strassenbahnen die Kommission für das Elektrizitätswerk wurde, ist nicht ganz klar. Wahrscheinlich ist, dass die Änderung mit der Schaffung der Direktion der industriellen Betriebe erfolgte, auch wenn diese erst in den ABzGO vom 17. März 1922 dargelegt wurden.
<b>Aufbau</b>	1878 Die Wasserwerkkommission bestand aus sechs Mitgliedern. Der Präsident der Finanzkommission war zugleich Präsident der Wasserwerkkommission. Daneben gehörten ihr der Präsident der Baukommission und der Direktor des städtischen Gas- und Wasserwerks an. 1890 nicht bekannt 1900 Die Kommission bestand aus neun Mitgliedern. 1922 Die Kommission für das Elektrizitätswerk bestand aus sieben Mitgliedern, die vom Stadtrat gewählt wurden. Der Direktor der industriellen Betriebe war von Amtes wegen Präsident der Kommission. Der Vizepräsident wurde von der Kommission bestimmt. Die Amtszeit betrug vier Jahre. Für die Sitzungen wurden Taggelder ausgerichtet. 1967 Die Kommission für das Elektrizitätswerk bestand aus sieben Mitgliedern, die vom Stadtrat gewählt wurden. Der Direktor der industriellen Betriebe war von Amtes wegen Präsident der Kommission. Die Amtszeit betrug vier Jahre. Für die Sitzungen wurden Taggelder ausgerichtet. 1971 keine Änderung 1985 keine Änderung
<b>Personal</b>	
<b>übergeord. Behörde</b>	1878- Gemeinderat 1888-1891 Strassen- und Wasserbau (Ingenieurbüro), Baudirektion 1891-1899 Finanzdirektion

- 1900-1918 Die städtischen industriellen Betriebe gehörten zu den Besonderen Geschäftszweigen der Gemeinde und waren dem Stadtpräsidenten als Vorsteher der Präsidialabteilung zugeordnet.
- 1918-1984 Direktion der industriellen Betriebe
- 1985- Direktion der Stadtbetriebe

### **Aufsicht**

### **Bibliografie**

- <sup>1</sup> BVV vom 27. März 1903: Art. 140, GO vom 1./2. Mai 1920: Art. 67-72, ABzGO vom 17. März 1922: Art. 237, ABzGO vom 11. Mai 1967: Art. 176, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 177 Abs. 1, ABzGO vom 29. November 1984: Art. 104 Abs. 1.
- <sup>2</sup> VB 1878: 44f.